

## Versicherungsschutz von familienfremden Arbeitskräften in der Landwirtschaft

Für alle familienfremden Angestellten haben die Arbeitgebenden dafür zu sorgen, dass der im Normalarbeitsvertrag (NAV), im Unfallversicherungsgesetz (UVG) und im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) festgelegten Versicherungsschutz besteht. Die Globalversicherung bietet ein einem Gesamtpaket mit allen obligatorischen Versicherungen die der Arbeitgeber für familienfremde Arbeitskräfte abschliessen muss.

### 1. Unfallversicherung

Unterstellung:	Alle familienfremden Angestellten
Versicherungsumfang:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Berufsunfälle (BU)</li><li>• Berufskrankheiten (BK)</li><li>• Nichtberufsunfälle (NBU)</li></ul>
Leistungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pflegeleistungen und Kostenvergütungen für Arzt, Arznei, Spital, Hilfsmittel, Sachschäden, Reise-, Transport- und Rettungskosten, Leichentransport- und Bestattungskosten</li><li>• Taggeld 80% des AHV-Lohnes ab 3.Tag</li><li>• Invalidenrente 80% des AHV-Lohnes</li><li>• Hinterlassenenrenten:<ul style="list-style-type: none"><li>• Witwen-/Witwerrente 40% des AHV-Lohnes</li><li>• Halbweisenrente 15% des AHV-Lohnes</li><li>• Vollweisenrente 25% des AHV-Lohnes</li></ul>Alle Hinterlassenenrenten zusammen maximal 70% des AHV Lohnes.</li><li>• Integritätsentschädigung</li></ul>
Prämien:	Die Prämie für BU / BK ist vom Betrieb zu übernehmen. Die Prämie für NBU kann dem Arbeitnehmer belastet werden. Prämientarif gemäss Branchenzugehörigkeit.

### 2. Krankentaggeldversicherung

Unterstellung:	Arbeitnehmer die dem Normalarbeitsvertrag für Landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse oder dem Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftliche Arbeitnehmer unterstellt sind.
Leistungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Krankentaggeld: 80% des Bruttolohnes ab dem 31. Tag (Wartefrist 14 Tage möglich).</li><li>• Mutterschaftstaggeld 80% des Bruttolohnes ab dem 31. Tag für maximal 16 Wochen. Nach Abzug der Mutterschaftsleistungen</li><li>• Krankentaggeld während längstens 720 Tage innerhalb von 900 Tagen. Bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% besteht kein Anspruch.</li></ul>
Prämien:	Die Prämie ist je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu übernehmen.

### 3. Krankenpfliegerversicherung

Unterstellung:	Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer befristeten Aufenthaltsbewilligung. Grenzgänger, sofern keine Ausnahmegewilligung vorhanden ist. Arbeitnehmer die bereits vor Arbeitsantritt in der Schweiz Wohnhaft sind haben in den allermeisten Fällen bereits eine Krankenversicherung. Ausländer die neu Einreisen sind bei Arbeitsantritt zu versichern.
Versicherungsumfang:	Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit zu versichern.

Januar 2011

Leistungen:	Krankenpflege (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung), gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Zusatzleistungen gemäss Agri-spezial, welche die wichtigsten Deckungslücken der Krankenversicherung übernehmen.
Prämien:	Die Prämien für die Krankenpflege übernimmt der Arbeitnehmer zu 100%

### 3. Pensionskasse

Unterstellung:	Alle familienfremden Angestellten ab 1. Januar des Jahres, in dem der Arbeitnehmer den 18. Geburtstag feiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen ist oder länger als 3 Monate dauert</li> <li>• Der Lohn durchschnittlich mehr als CHF 1'750 im Monat beträgt</li> </ul>
Versicherungsumfang:	Altersrente Invalidenrente Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwerrente, Kinderrente)
Leistungen:	Die Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) und dem Reglement der Pensionskasse. Weiter ist die Leistung abhängig vom abgesparten Kapital jedes Versicherten. Die Leistungen sind deshalb für jeden Versicherten jährlich individuell zu berechnen.
Prämien:	Die Prämien richten sich nach den Prämientabellen der Pensionskasse und sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen.

### Anmeldung bei der Globalversicherung

Durch Einreichen der Anschlussvereinbarung besteht für sämtliche familienfremden Angestellten folgender Versicherungsschutz automatisch (d.h. ohne individuelles Anmelden der Angestellten): Unfallversicherung gemäss UVG, Pensionskasse gemäss BVG, Krankentaggeld gemäss NAV. Für die Krankenpflegeversicherung gemäss NAV müssen die Angestellten individuell angemeldet werden.

### Wer ist versichert?

Bei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben deckt die Versicherung des **familienfremde Personal**. Das bedeutet, Betriebsleiter, Ehegatten, Eltern und Kinder sind **nicht** über die Globalversicherung versichert (Ausnahme Geschwister des Betriebsleiters gelten als familienfremde Personen). Ist der Betrieb eine AG oder GmbH sind auch Betriebsleiter und seine Familienangehörigen obligatorisch versichert. Für diese Fälle gibt es besondere Bestimmungen.

### Mutationen

Wechsel im Personalbestand müssen gemeldet werden, wenn bei einem Stellenwechsel Freizügigkeitsleistungen aus der Pensionskasse zu überweisen oder anzufordern sind oder wenn der Angestellte im Rahmen der Globalversicherung für Krankenpflege versichert ist.

### Einfach und Sicher

Der Arbeitgebende, der sich der Globalversicherung anschliesst, hat Gewähr, dass sein gesamtes Personal automatisch für Krankheit, Unfall und die Pensionskasse richtig versichert ist. Die bürgerliche Lösung zeichnet sich durch ihre Sicherheit, Einfachheit aus. Die administrativen Umtriebe sind sehr gering.

### Beratung

Wie bei allen Versicherungsfragen wendet man sich mit Vorteil an die landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle im Kanton Thurgau (Telefon 071 626 28 90).